

Betreuungsvertrag

zur Kindertagespflege



www.landkreis-osterholz.de

zwischen

Name, Vorname _____

PLZ, Wohnort _____

Straße, Hausnummer _____

Telefonnummer, E-Mail _____

- nachstehend Sorgeberechtigte genannt -

und

Name, Vorname _____

PLZ, Wohnort _____

Straße, Hausnummer _____

Telefonnummer, E-Mail _____

- nachstehend Betreuungsperson genannt -

zur Betreuung von:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

zur Betreuung von (ggf. weiteres Kind):

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

§ 1 Betreuungsort

Die Tagesbetreuung erfolgt

- im Haushalt der Betreuungsperson
- in Haushalt der Eltern/eines Elternteils
- in anderen geeigneten Räumen, und zwar:

§ 2 Betreuungszeit

Beginn des Betreuungsverhältnisses: _____

Das Betreuungsverhältnis ist

befristet bis zum _____

unbefristet

	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Sonstige Betreuungszeiten (Feiertage, Übernachtungen, etc.):

Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig (eine Woche vorher) mit der Betreuungsperson zu vereinbaren. Änderung der Betreuungszeiten sind schriftlich zu vereinbaren (Anlage V zum Betreuungsvertrag).

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur pünktlichen Abholung. Folgende Personen werden bevollmächtigt, das Kind/die Kinder anstelle der Sorgeberechtigten von der Betreuungsperson abzuholen:

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind/die oben genannten Kinder vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung zu betreuen und zu beaufsichtigen und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten zu sorgen.

Von den Sorgeberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen:

§ 3 Urlaub und Krankheit der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Weiterzahlung des Betreuungsgeldes im Krankheitsfall oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung, da sie eine freiberufliche Tätigkeit ausübt. Die Handhabung von Urlaub und Krankheit sowie deren Bezahlung kann deshalb nur in Absprache geregelt werden.

Abprache lautet: 6 Wochen bezahlte Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit von Betreuungsperson und Kind (gem. der Satzung des Landkreises Osterholz).

Betreuungsperson und Sorgeberechtigte werden sich bemühen, ihre Urlaubszeiten aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande sowie bei Krankheit der Betreuungsperson, haben die Sorgeberechtigten für Ersatzbetreuung zu sorgen, da diese das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind innehaben.

Bei Ausfall der Betreuungsperson können die Sorgeberechtigten sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege, zwecks Vermittlung einer Vertretungskraft wenden. Bzgl. Vertretungsregelungen siehe Anlage II zum Betreuungsvertrag.

§ 4 Erkrankung des Kindes

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungsperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Betreuungsperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit.

Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die Betreuungsperson schriftlich in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen und hinterlegen die Kopie des Impfausweises. In diesem Fall sind die Sorgeberechtigten sofort zu verständigen.

Die Sorgeberechtigten hinterlassen bei der Betreuungsperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie weitere Notfallkontaktdaten (Anlagen III und IV zum Betreuungsvertrag).

§ 5 Betreuungsgeld

Zwischen den Sorgeberechtigten und der Betreuungsperson ist das Betreuungsgeld wie folgt vereinbart worden:

- 3,90 € pro Betreuungsstunde und Kind in eigenen Räumen (zusammengesetzt aus Förderungsleistung in Höhe von 2,10 € zzgl. Sachaufwand in Höhe von 1,80 €)
- 4,10 € pro Betreuungsstunde und Kind in gesondert für die Kindertagespflegeausübung angemieteten Räumen (zusammengesetzt aus Förderungsleistung in Höhe von 2,10 € zzgl. Sachaufwand in Höhe von 2,00 €)

Sofern die Betreuung des Kindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr 1,00 € pro Betreuungsstunde und Kind vereinbart

Mit der Zahlung dieses Betreuungsgeldes werden die Kosten für Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes durch die Betreuungsperson während der Betreuungszeiten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgegolten.

Die Förderung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird der Betreuungsperson direkt überwiesen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur pünktlichen und vollständigen Antragsstellung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit Einreichung des Betreuungsvertrages ohne Anlagen.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und der Satzung des Landkreises Osterholz über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.10.2013 von den Sorgeberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Für den Fall, dass sich die Bewilligung der finanziellen Zuschussung durch Verschulden der Sorgeberechtigten (z. B. durch verspätetes Einreichen von Unterlagen) verzögert, verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Zwischenfinanzierung. In diesem Fall zahlt die Betreuungsperson diesen Vorschuss unmittelbar nach Eingang der Förderung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das den Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Sorgeberechtigten zurück.

- Gesondert berechnet wird (z. B. für spezielle Verpflegung, Ausflüge, sonstige Aufwendungen):

Der vereinbarte Betrag ist durch Überweisung zu zahlen

Kontoinhaber

Geldinstitut

IBAN

BIC

§ 6 Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten und der Betreuungsperson

Sorgeberechtigten und Betreuungsperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Während der Dauer des Pflegeverhältnisses verpflichtet sich die Betreuungsperson, das Kind zu bilden, zu erziehen und zu betreuen. Sie stimmt sich dabei mit den Sorgeberechtigten über Bildung und Erziehung inhaltlich ab. Die Betreuungspersonen und die Sorgeberechtigten zeigen Veränderungen, wie Wohnungswechsel und sonstige wichtige, die Betreuung beeinflussende Änderungen, gegenseitig an.

Folgende Vereinbarungen werden getroffen	Ja	Nein
Mitnahme des Kindes im PKW der Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind darf Radfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haustiere im Haushalt der Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder im Haushalt der Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Süßigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernsehen, Computer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwimmen gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 7 Schweigepflicht

Die Sorgeberechtigten und die Betreuungspersonen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 8 Fortbildung

Die Betreuungsperson verpflichtet sich zur Teilnahme an Fortbildungen, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Trägern angeboten werden.

§ 9 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Innerhalb der Eingewöhnungsphase sowie der ersten vier Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses, gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche.

Das Recht zu einer Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt beiden Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorbehalten.

Zum Wohle des Kindes sollte immer eine Abschiedsphase ermöglicht werden.

Bitte beachten: Für eine nicht eingehaltene Kündigungsfrist wird kein Entgelt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt (privatrechtliche Regelung).

Wenn eine Förderung für die Inanspruchnahme in Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wurde, ist den Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend von der Beendigung des Pflegeverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Sonstiges

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Streichungen/Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

(Unterschrift Betreuungsperson)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)

Hinweise zur Eingewöhnung von Tagespflegekindern

Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es eine Beziehung zur Betreuungsperson aufbauen kann. Eine gute Eingewöhnung bei der Betreuungsperson ist entscheidend dafür, ob und wie sich Ihr Kind dort wohlfühlt. Die Anwesenheit der Mutter/des Vaters dabei schafft einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die Betreuungsperson zugehen kann.

Deshalb einige **Informationen für Eltern und Betreuungspersonen:**

Nehmen Sie sich Zeit für den Beginn, d.h. geben Sie Ihr Kind nicht kurzfristig in eine Pflege. Erfahrungsgemäß ist ein Zeitraum von 6-14 Tagen, manchmal auch von drei Wochen nötig. Das Tempo bestimmt Ihr Kind.

Die ersten Tage sollten Sie jeweils ein paar Stunden mit dem Kind bei der Betreuungsperson verbringen. Ziehen Sie sich langsam zurück, die Betreuungsperson sollte dem Kind gleichzeitig unaufdringlich Kontakt anbieten, mit ihm spielen, es füttern u. wickeln.

In den ersten drei Tagen sollte kein Trennungsversuch unternommen werden, da Ihr Kind Sie braucht, um mit der neuen Umgebung vertraut zu werden.

Ermutigen und fördern Sie den Kontakt des Kindes zur Betreuungsperson. Sie haben einen großen Einfluss auf Ihr Kind, und es wird auch Ihre Haltung der Betreuungsperson gegenüber übernehmen.

Am vierten Tag können Sie einen ersten Trennungsversuch wagen. Gehen Sie kurz weg oder in ein anderes Zimmer. Diese Trennung ist nur ein Test. Beobachten Sie genau das Verhalten Ihres Kindes und kommen Sie zurück, wenn es weint und sich nicht von der Betreuungsperson beruhigen lässt.

Die Eingewöhnungszeit ist zu Ende, wenn die Betreuungsperson Ihr Kind trösten kann. Das Kind wird vielleicht noch weinen, wenn Sie gehen, die Betreuungsperson kann es bei erfolgreicher Eingewöhnung dann bald beruhigen.

Die Unterbringungszeiten sollten dem Wohle des Kindes entsprechen. Beobachten Sie Ihr Kind also genau und sprechen Sie mit der Betreuungsperson über das Verhalten und Befinden Ihres Kindes.

Seien Sie darauf vorbereitet, dass das Kind bei der Betreuungsperson in einigen Dingen unterschiedliches Verhalten zeigt. Dies ist normal, da es in der neuen Umgebung teilweise andere Regeln vorfindet und sein Verhalten danach ausrichtet.

Während der Eingewöhnungsphase muss Ihr Kind auf jeden Fall gesund sein.

Noch einige Tipps:

Gut ist auf jeden Fall, wenn Sie sich einen zeitlichen Spielraum schaffen. Planen Sie die Eingewöhnungsphase rechtzeitig, damit Sie, falls das Kind oder die Betreuungsperson krank wird, nicht unter Zeitdruck stehen.

Für das Kind wäre es schön, wenn Ihre Familie und die der Betreuungsperson einen ähnlichen Tagesrhythmus hätten. Die Eß- und Schlafgewohnheiten beider Familien sollten aufeinander abgestimmt werden, falls dies möglich ist.

Die Eingewöhnungsphase sollte möglichst nicht gleichzeitig mit anderen Familienänderungen wie Umzug, Scheidung, Geburt eines Kindes stattfinden.

Denken Sie auch daran, dass vertraute Gegenstände wie Puppe, Kuscheldecke o. ä. dem Kind helfen können, sich auf die neue Umgebung einzustellen.

Sie sollten immer, auch nach der Eingewöhnungsphase, für die Betreuungsperson erreichbar sein, falls das Kind plötzlich krank wird oder dringende Fragen auftauchen.

Noch ein Wort zum Thema Abschied:

Bitte schleichen Sie sich nicht davon, sondern verabschieden Sie sich kurz von Ihrem Kind. So setzen Sie sein Vertrauen nicht aufs Spiel.

Vertretungsregelung



www.landkreis-osterholz.de

Anschrift der Betreuungsperson

Anschrift der Sorgeberechtigten

Für die Betreuung von

Name, Vorname

Geburtsdatum

wird mit Wirkung ab

Folgendes vereinbart:

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Vertretung durch die folgenden Kindertagespflegepersonen erfolgen:

Name

Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer, E-Mail

Pflegeerlaubnis bis

Ort/Datum

Ort/Datum

(Unterschrift Betreuungsperson)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)



Vollmacht für Arztbesuche und Notfallversorgung

Der/die Sorgeberechtigte(n)

Frau/Herr	
Straße, PLZ, Ort	

bevollmächtigen die Betreuungsperson

Frau/Herrn	
Straße, PLZ, Ort	

im Rahmen der Kindertagespflege eine Not-/ärztliche Behandlung des/der Tageskindes/-r

Name des Kindes 1	geb. am:
Name der Krankenkasse:	Versichertennummer:
Name des Kindes 2	geb. am:
Name der Krankenkasse:	Versichertennummer:
Name des Kindes 3	geb. am:
Name der Krankenkasse:	Versichertennummer:

bei

Dr.	Name und vollständige Anschrift des Arztes und Fachgebiet
Dr.	Name und vollständige Anschrift des Arztes und Fachgebiet
Dr.	Name und vollständige Anschrift des Arztes und Fachgebiet

einzuleiten und Auskünfte zu erteilen.

Ort/Datum

Ort/Datum

(Unterschrift Betreuungsperson)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)

Notfallplan



www.landkreis-osterholz.de

Anschrift der Betreuungsperson

Anschrift der Sorgeberechtigten

Betreuung von:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Die Betreuungsperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen:

Im Hinblick auf bereits bestehende Erkrankungen (z.B. Allergien) / Medikamente / sonstiges werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Im Notfall sind zu benachrichtigen

Name, Vorname	Telefonnummer	Verhältnis zum Kind

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

(Unterschrift Betreuungsperson)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)

Änderung des Betreuungsvertrages



www.landkreis-osterholz.de

Anschrift der Betreuungsperson

Anschrift der Sorgeberechtigten

Betreuung von:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ab _____ ändern sich die Betreuungszeiten wie folgt:

	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Das Betreuungsverhältnis ist

befristet bis zum

unbefristet

Gründe für die Änderung

Die Einkommensverhältnisse haben sich gegenüber dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

nicht geändert

geändert

(Entsprechende Nachweise sind beizulegen)

Ort/Datum

Ort/Datum

(Unterschrift Betreuungsperson)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)